



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 86/20

Luxemburg, den 9. Juli 2020

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-698/18 SC Raiffeisen Bank SA / JB und C-699/18 BRD Groupe Soci t  G n rale SA / KC

Eine nationale Rechtsvorschrift darf eine Verjahrungsfrist f r die auf eine missbruchliche Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher gest tzte Erstattungsklage vorsehen

Diese Frist darf weder weniger g nstig ausgestaltet sein als die f r entsprechende innerstaatliche Klagen noch die Aus bung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unm glich machen oder  bermaig erschweren

JB und KC hatten Darlehensvertrage  ber die Vergabe pers nlicher Kredite mit der Raiffeisen Bank bzw. der BRD Groupe Soci t  G n rale geschlossen. Nach der vollstandigen Tilgung dieser Darlehen erhoben beide Darlehensnehmer bei der Judecatoria Targu Mure (Amtsgericht Targu Mure, Rumanien) Klage auf Feststellung der Missbruchlichkeit bestimmter Klauseln dieser Vertrage, die die Zahlung einer Bearbeitungsgeb hr und einer monatlichen Verwaltungsgeb hr sowie f r die Bank die M glichkeit vorsah, die H he der Zinsen zu andern.

Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale beriefen sich darauf, dass JB und KC bei Klageerhebung keine Verbraucher mehr gewesen seien, da die Darlehensvertrage aufgrund ihrer vollstandigen Erf llung beendet gewesen seien; daher bestehe keine Klagebefugnis mehr.

Die Judecatoria Targu Mure vertrat die Auffassung, dass die vollstandige Erf llung eines Vertrags einer  berpr fung der Missbruchlichkeit der darin verwendeten Klauseln nicht entgegenstehe, und stellte fest, dass die Klauseln missbruchlich seien. Daher verurteilte sie die beiden Kreditinstitute zur Erstattung der von JB und KC auf der Grundlage dieser Klauseln gezahlten Betrage zuz glich der gesetzlichen Zinsen. Gegen diese Entscheidung legten Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale Rechtsmittel ein.

In diesem Zusammenhang m chte das Tribunal Specializat Mure (Landgericht mit Sonderzustandigkeit Mure, Rumanien) vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie  ber missbruchliche Klauseln in Verbrauchervertragen¹ auch nach der vollstandigen Erf llung eines Vertrags noch Anwendung findet und ob gegebenenfalls f r eine Klage auf Erstattung der Betrage, die aufgrund von f r missbruchlich erklarten Vertragsklauseln rechtsgrundlos gezahlt wurden, eine Verjahrungsfrist von drei Jahren vorgesehen werden kann, die mit der Beendigung dieses Vertrags zu laufen beginnt.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunachst darauf hin, dass die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbruchliche Vertragsklausel, nach der Betrage zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, f r nichtig zu erklaren, im Hinblick auf diese Betrage grundsatzlich Restitutionswirkung entfaltet.

Bei Fehlen entsprechender Unionsrechtsvorschriften ist es aber Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitaten der Klagen zu bestimmen, die den Schutz der Rechte der Unionsb rger gewahrleisten sollen. Diese Modalitaten d rfen allerdings nicht weniger g nstig ausgestaltet sein als die entsprechender innerstaatlicher Klagen (aquivalenzgrundsatz) und d rfen die Aus bung der durch die Unionsrechtsordnung

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993  ber missbruchliche Klauseln in Verbrauchervertragen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Zum Effektivitätsgrundsatz führt der Gerichtshof aus, dass das mit der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen geschaffene Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet. Selbst wenn eine Verjährungsfrist von drei Jahren grundsätzlich faktisch ausreichend erscheint, um den Betroffenen zu ermöglichen, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzulegen, könnte sie, soweit sie zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Vertrags beginnt, abgelaufen sein, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel dieses Vertrags Kenntnis zu nehmen. Durch diese Frist kann also ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nicht gewährleistet werden.

Unter diesen Umständen ist eine Beschränkung des dem Verbraucher verliehenen Schutzes auf die Dauer der Erfüllung des fraglichen Vertrags nicht mit dem durch diese Richtlinie geschaffenen Schutzsystem vereinbar. Also ist es mit dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar, wenn für die Erstattungsklage eine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, deren Lauf unabhängig davon, ob der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, auf die er seine Erstattungsklage stützt, Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte, mit der Beendigung des in Rede stehenden Vertrags beginnt.

Was den Äquivalenzgrundsatz angeht, verlangt dieser, dass für dessen Einhaltung die betreffende nationale Regelung in gleicher Weise für Rechtsbehelfe, die auf die Verletzung des Unionsrechts gestützt sind, und für Rechtsbehelfe gelten muss, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, sofern diese Rechtsbehelfe einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben. Insoweit steht dieser Grundsatz einer Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach der Lauf der Verjährungsfrist für eine Klage auf Erstattung der aufgrund einer missbräuchlichen Klausel entrichteten Beträge ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Vertrags beginnt, während der Lauf derselben Frist für eine entsprechende auf innerstaatliche Vorschriften gestützte Klage erst ab der gerichtlichen Feststellung des Grundes beginnt, auf dem die Klage beruht.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, **dass die Richtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, nach der zwar für eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag keine Verjährungsfrist gilt, die aber für die Klage zur Geltendmachung der sich aus dieser Feststellung ergebenden Restitutionswirkung eine Verjährungsfrist vorsieht. Allerdings darf diese Frist nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen geltende, und sie darf die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.**

Die in Rede stehende Richtlinie sowie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität stehen einer gerichtlichen Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift entgegen, nach der für die Klage auf Erstattung der Beträge, die aufgrund einer missbräuchlichen Klausel gezahlt wurden, eine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, die mit dem Tag der vollständigen Erfüllung dieses Vertrags zu laufen beginnt, wenn vermutet wird – ohne dass es hierfür einer Prüfung bedarf –, dass der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt von der Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel Kenntnis haben müsste, oder wenn der Lauf dieser Frist für entsprechende, auf innerstaatliche Vorschriften gestützte Klagen erst ab der gerichtlichen Feststellung des Grundes beginnt, auf dem diese Klagen beruhen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255